

Straßensondernutzung - Herausstellen von Waren vor eigenen Geschäftsräumen

Das öffentliche Straßenland hat per Gesetz jedermann zur verkehrlichen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Wenn jemand diesen Gemeingebrauch durch eine andere Art der Nutzung, wie das Herausstellen von Waren vor eigenen Geschäftsräumen einschränkt, handelt es sich dabei um eine Sondernutzung.

Voraussetzungen

- Gewerbeanmeldung
<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
- Erforderliche Angaben
 - Nutzungszeitraum
 - Nutzungsfläche
 - Standort (Skizze)
- Gewerbeanmeldung
in Kopie

<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>
- ggf. Auszug aus dem Handelsregister
in Kopie

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327144/>

Formulare

- Antrag Herausstellen von Waren
https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/_assets/pdf-dateien/antrag_herausst_waren.pdf

Gebühren

Kosten der Ausnahmegenehmigung (Verwaltungsgebühr)

- 40,00 Euro: je Ladengeschäft für 1 Jahr
- 60,00 Euro: je Ladengeschäft für 2 Jahre
- 80,00 Euro: je Ladengeschäft für 3 Jahre

Kosten der Sondernutzungserlaubnis (Sondernutzungsgebühr)

- keine: für Flächen bis 1,5m Tiefe ab Grundstücksgrenze
- 30,00 bis 39,00 Euro: für Flächen, die das Maß übersteigen, ortsabhängig (nach Wertstufe der Straße)

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO) §§ 32 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9
http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__32.html
- Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11 i.V. mit § 13
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE&psml=bsbeprod.psm&max=true>
- Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE&psml=bsbeprod.psm&max=true>
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html

Link zur Online-Abwicklung

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung13/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur bei dem Bezirksamt in Anspruch genommen werden, in dem sich der Betriebssitz befindet.

Informationen zum Standort

Straßenverkehrsbehörde Lichtenberg

Zuständigkeit

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/politik-und-verwaltung/behoerdenwegweiser/artikel.250475.php#fb5>

Anschrift

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Zugang von Hofseite / Parkplatz

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn Friedrichsfelde Ost: S5, S7, S75
U-Bahn Friedrichsfelde: U5
Bus Bildungs- und Verwaltungszentrum: 108, 194
Tram Tierpark: M17, 27, 37

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: (030)90296-6419
Internet: <https://www.lichtenberg.berlin.de>
E-Mail: svb@lichtenberg.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 26.09.2020